

2. Zoll- und Steuer- Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. beschlossen, der Ziffer I 6 der Anlage B zu den Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein (Central-Blatt für 1888 Seite 227/230), im Absatz 1 und 2 folgende Fassung zu geben:

„6. Aufnahmefähigkeit für Brom. 100 cem einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 cem einer in der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure versetzt. Zu diesem Gemisch, das eine Lösung von 0,703 g Brom darstellt, wird aus einer in 0,1 cem getheilten Bürette mit einer genügend (im Lichten etwa 2 mm) weiten Ausflußspitze tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist hinzugesetzt, bis dauernde Entfärbung eintritt; das Tropfen soll so geregelt werden, daß in einer Minute annähernd 10 cem Holzgeist ausfließen. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 cem und nicht weniger als 20 cem Holzgeist erforderlich sein.

Die Prüfungen der Aufnahmefähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslicht auszuführen, die Temperatur der Flüssigkeiten soll 20° C. nicht übersteigen.“

Berlin, den 14. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kaufmännig.

Zufolge des Beschlusses des Bundesraths vom 24. Oktober v. J. ist bei Neufahrwasser an dem unweit der Ausmündung des Hafentals gelegenen Hafenbassin ein Freibezirk errichtet worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. die nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die Statistik der Branntweimbrennerei und Branntweinbesteuerung beschlossen.

Berlin, den 14. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kaufmännig.

Bestimmungen,

betreffend die

Statistik der Branntweimbrennerei und Branntweinbesteuerung.

I. Monatliche Nachweisungen.

§. 1. Die Haupt- und Unterämter haben vom 1. Oktober 1896 an am Schlusse jedes Rechnungsmonats auf Grund der Eintragungen in das Denaturirungsregister und in die nach §. 11 Absatz 3 der Kontrollvorschriften vom 18. November 1892 zu führenden Gegenbücher über die Ablassung undenaturirten Branntweins zur steuerfreien Verwendung die Gesamtmenge des im Laufe des Monats steuerfrei abgelassenen Branntweins festzustellen und in den Reichssteuerübersichten neben den vorgeschriebenen Angaben über die Menge des hergestellten, des versteuerten und des in Reinigungsanstalten oder Niederlagen befindlichen Branntweins nachrichtlich zu vermerken.

§. 2. Die Direktivbehörden haben auf Grund dieser Angaben monatliche Nachweisungen nach anliegendem Muster anzufertigen und bis zum 10. des folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

weiter 1.

§. 3. Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen der Direktivbehörden Zusammenstellungen zu fertigen, die, soweit thunlich, durch Angaben über die im Laufe des Monats ausgeführten Mengen an Branntwein und vergütungsfähigen Branntweinfabrikaten zu vervollständigen und sodann im Reichs-Anzeiger zu veröffentlichen sind.

II. Jahresnachweisungen.

§. 4. In jedem Hauptamtsbezirke sind (erstmalig für das Betriebsjahr 1895/96) Nachweisungen nach den anliegenden Mustern aufzustellen und bis zum 1. Dezember der Direktivbehörde vorzulegen.

Muster 2 bis 4.

§. 5. Bei den Direktivbehörden sind aus den hauptamtlichen Aufstellungen Hauptnachweisungen für den ganzen Direktivbezirk anzufertigen und bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt zu übersenden. Anzuführen ist eine Denkschrift über die Verhältnisse des Brennereibetriebes und des Branntweinverbrauchs in dem betreffenden Betriebsjahre, welche sich namentlich auf die folgenden Punkte zu erstrecken hat:

- a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Branntweinerzeugung; Beobachtungen über Zu- oder Abnahme des Branntweinverbrauchs (insbesondere auch des Verbrauchs an denaturirtem und sonst steuerfrei abgelassenem Branntwein) und deren muthmaßliche Ursachen.
- b) Gestaltung der Ausfuhr von Branntwein und von Fabrikaten, für welche Branntweinsteuervergütungen gewährt werden.
- c) Angabe der Hauptorten von Trinkbranntwein, welche im Bezirke verbraucht werden, ferner der Preise des Trinkbranntweins sowohl bei der Abgabe von den Brennereien als auch beim Kleinverkauf und Ausschank, sowie der Groß- und Kleinverkaufspreise des mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel versetzten Branntweins nach Litern. Ausschank- und Kleinverkaufspreise sind für Stadt und Land getrennt anzugeben, falls hier nennenswerthe Unterschiede vorkommen.
- d) Einführung neuer Methoden bei Zubereitung der Maische, der Gährmittel, der Preßhese u. s. w.; Erfindung und Einführung neuer Apparate zur Vorbereitung der Brennstoffe für die Einmischung, zur Destillation und Reinigung des Branntweins u. s. w.; neu in Verwendung genommene Rohstoffe.
- e) Bemerkenswerthe Aenderungen in den Ausbeuteverhältnissen der Brennereien und Angabe der höchsten Alkoholausbeuten, welche aus den einzelnen verarbeiteten Rohstoffen gewonnen wurden.
- f) Betriebsverhältnisse der in Verbindung mit Hefenerzeugung betriebenen Brennereien; Menge der gewonnenen Preßhese und deren Preis bei der Abgabe von den Brennereien. Hefenerzeugung ohne Gewinnung von Branntwein.
- g) Größe und voraussichtliche Jahreserzeugung der im Betriebsjahre neu entstandenen Brennereien.
- h) Zahl, Betriebsumfang und Organisation der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien.
- i) Neuere Erfahrungen bei der steuerfreien Verwendung denaturirten und undenaturirten Branntweins.

§. 6. Das Statistische Amt hat die ihm zugegangenen Nachweisungen in geeigneter Weise zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Diesen Veröffentlichungen hat dasselbe Zusammenstellungen über die Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets an Branntwein und vergütungsfähigen Branntweinfabrikaten und Berechnungen über den Zollertrag aus ausländischem Branntwein anzuschließen, welche sich auf den gleichen Zeitraum beziehen und aus den Verkehrsnachweisungen zu fertigen sind, die dem Amte nach den Bestimmungen über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande zugehen.



Muster 2
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

(Die Nachweisung ist von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember der Direktivbehörde vorzulegen, von der Direktivbehörde bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.)

Betriebsjahr 18 / ..

Betriebseinrichtung der vorhandenen Brennereien.

Bemerkungen.

Die Zusammenstellung der Direktivbehörde erfolgt nach Hauptamtsbezirken.

Ordnungsnummer.	Hebebezirk.	Gesamtzahl der am Schlusse des Betriebsjahres vorhanden gewesenen Brennereien.*)	A. Zahl der am Schlusse des Betriebsjahres vorhanden gewesenen						
			a) mittelst einmaligen Abtriebes Brauntwein zu bereiten:						
			und zwar:		Zusammen.	darunter Brennereien			
			Brauntwein von einer wahren Stärke von 80 Gewichtsprozent und mehr	Brauntwein von einer wahren Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent.		mit kontinuierlichem Brenngeräthe.	mit Blase und ohne Dampf- betrieb.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

*) Von der Gesamtzahl der vorhandenen Brennereien (Schlußsumme) waren im Laufe des Betriebsjahres neu entstanden:

Zahl:
 landwirthschaftliche Brennereien:
 gewerbliche Brennereien:
 Material-Brennereien:



Brennereien, welche eingerichtet waren				B. Zahl der Brennereien, in welchen am Schlusse des Betriebsjahres aufgestellt waren amtliche**):			C. Außerhalb der Brennereien sind zur Bereitung oder weiteren Verarbeitung von Branntwein geeignete Brenn- geräthe vorhanden gewesen		Bemerkungen.	
b) die Branntweinbereitung nicht mittels einmaligen Abtriebes zu beenden:				Sammel- gefäße.	Alkohol- messer.	Probe- nehmer.	überhaupt.	darunter in Apotheken.		
mit Maisch- oder Vor- wärmer.	ohne Maisch- oder Vor- wärmer.	zu- sammen.	darunter Brennereien, welche mittels einer besonderen Blase rektifizierten.						14.	15.

***) Ist neben amtlichen Sammelgefäßen ein amtlicher Meßapparat aufgestellt, so ist die betreffende Brennerei sowohl in Spalte 14, als auch in Spalte 15 bezw. 16 zu zählen, und in Spalte 19 eine entsprechende Bemerkung zu machen.





Muster 3

der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18...../......

Die im Betriebe gewesenen Branntweinbrennereien nach Menge und Art des erzeugten Branntweins, nach den zur Anwendung gekommenen Steuerarten und Steuererhebungsformen und nach den Kontingentsmengen.

Anleitung.

1. Die Entscheidung der Frage, in welcher Spalte eine Brennerei aufzuführen ist, die aus verschiedenen Stoffen Branntwein hergestellt hat, richtet sich darnach, aus welchem Stoffe die größere Alkoholmenge erzeugt worden ist.
2. Unter abgefundenen Brennereien sind alle zu verstehen, die auf Grund der Bestimmungen im §. 13 und §. 41 Ziffer IV des Gesetzes vom ^{24. Juni 1887}_{16. Juni 1895} während des ganzen Betriebsjahres der Abfindung unterworfen waren, sowie diejenigen, welche die zulässige Höchstmenge von Bottichraum überschritten und vom Zeitpunkte der Ueberschreitung bis zum Schlusse des Betriebsjahres nicht mehr der Abfindung unterlegen haben.
3. Als Hefebrennereien sind alle in Verbindung mit Hefenerzeugung betriebenen Brennereien aufzuführen, auch die, in welchen nur während eines Theils des Betriebsjahres Hefe erzeugt worden ist.
4. Die Branntweinemengen sind in vollen Hektolitern reinen Alkohols anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber auf ganze Hektoliter abzurunden.



1. Die im Betriebe gewesenen Branntweinbrennereien nach Menge und Art des erzeugten Branntweins, sowie nach den zur Anwendung gekommenen Steuerarten und Steuererhebungsformen.

Reinen Alkohol haben hergestellt	Landwirtschaftliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus		Gewerbliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus				Materialbrennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus			Brennereien überhaupt.	Darunter		
	Karstoffeln.	Getreide.	Karstoffeln.	Getreide.	Melasse, Rüben oder Rübensaft.	anderen Stoffen.	Wein.	Brauereierabfällen.	anderen Stoffen.		abgefundene Brennereien.	Gesehbrennereien	
												landwirtschaftliche.	gewerbliche.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bis 0,5 hl													
über 0,5 bis 1 hl													
= 1 = 10 =													
= 10 = 100 =													
= 100 = 150 =													
= 150 = 300 =													
= 300 = 500 =													
= 500 = 600 =													
= 600 = 700 =													
= 700 = 800 =													
= 800 = 900 =													
= 900 = 1 000 =													
u. s. w.													
(bis 1 800 hl in Stufen von 100 zu 100, von 1 800 bis 3 000 hl in Stufen von 200 zu 200, von 3 000 hl an in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl)													
Gesamtzahl der im Betriebe gewesenen Brennereien													
darunter:													
abgefundene Brennereien													
Brennereien, die an Stelle der Maischbottich- oder Materialsteuer einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichteten													



2. Erzeugter Branntwein und Kontingentsmengen.

Landwirthschaftliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus		Gewerbliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus				Materialbrennereien,*) die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus			Brennereien überhaupt.	Darunter		
Kartoffeln.	Getreide.	Kartoffeln.	Getreide.	Melasse, Rüben oder Rübensaft.	anderen Stoffen.	Wein.	Brauererzabfällen.	anderen Stoffen.		abgefundene Brennereien.	Landwirthschaftliche.	gewerbliche.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Hektoliter reinen Alkohols.

A. Gesamt-Erzeugung.

B. Zugewiesenes Kontingent der im Betriebe gewesenen Brennereien.

C. Von dem zugewiesenen Kontingent zu B wurden abgebrannt:

D. Erzeugung der kleinen Brennereien, denen ohne Buweisung eines besonderen Kontingents gemäß §. 2 Absatz 6 des Gesetzes vom $\frac{24. \text{Juni } 1887}{16. \text{Juni } 1895}$ gestattet war, ihr gesamtes Erzeugniß zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz zu versteuern.

*) Von der unter A nachgewiesenen Gesamterzeugung sind seitens derjenigen Materialbesitzer, die eigene Brennerei-Einrichtungen nicht besaßen, sondern ihr Material in der Brennerei eines Anderen verarbeiten oder für ihre eigene Rechnung verarbeiten ließen, hergestellt worden hl reinen Alkohols.

Zahl dieser Besitzer



Muster 4

der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzuliegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18 / .

Menge der zur Branntweinbereitung verwendeten Stoffe.

Sämmtliche Mengen sind in vollen Hektolitern oder nach Gewichtseinheiten von 100 kg zu verzeichnen. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter oder 50 kg sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter oder 50 kg und darüber auf ganze Hektoliter oder 100 kg abzurunden.

Kartoffeln	Getreide außer Mais	Mais	Anderemehlige Stoffe	Melasse	Rüben	Rübensaft	Kernobsttreiber	Weintreber	Kernobst
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Beerenfrüchte	Brauereiabfälle	Hefenbrühe	Gepresste Weinhefe	Wurzeln	Traubenwein	Obstwein	Flüssige Weinhefe.	Steinobst	Andererestehend nicht aufgeführte Stoffe.
Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.



Muster 5
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktionsbezirk
Hauptamtsbezirk

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzuliegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktionsbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18...../.....

Bemaischter Bottichraum und Alkoholausbeute in den landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien.

Anleitung. Für Brennereien, welche zu verschiedenen Zeiten verschieden besteuert worden sind, ist die Steuerart oder der Steuerfuß maßgebend, die innerhalb des Betriebsjahres am längsten angewandt worden sind. Als Hefebrennereien sind alle in Verbindung mit Hefenerzeugung betriebenen Brennereien aufzuführen, auch die, in welchen nur während eines Theils des Betriebsjahres Hefe erzeugt worden ist. Die Anschreibung hat in vollen Hektolitern ohne Dezimalen zu geschehen.

I. Von den im Betriebe gewesenen landwirthschaftlichen Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus	haben die Maischbottichsteuer entrichtet											
	zum vollen Satze			zu ⁹ / ₁₀ des vollen Satzes			zu ⁸ / ₁₀ des vollen Satzes			zu ⁶ / ₁₀ des vollen Satzes		
	Zahl der Brenne- reien.	Bemaischter Bottich- raum Hektoliter.	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brenne- reien.	Bemaischter Bottich- raum Hektoliter.	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brenne- reien.	Bemaischter Bottich- raum Hektoliter.	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brenne- reien.	Bemaischter Bottich- raum Hektoliter.	Ausbeute an reinem Alkohol
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
a) Kartoffeln												
darunter Hefebrennereien												
b) Getreide												
darunter Hefebrennereien												
II. Von den im Betriebe gewesenen landwirthschaftlichen Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus	haben den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtet und im Betriebsjahre hergestellt											
	nicht mehr als 100 hl reinen Alkohols			über 100 bis 150 hl reinen Alkohols			über 150 hl reinen Alkohols					
	Zahl der Brenne- reien.	Bemaischter Bottichraum Hektoliter.	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brenne- reien.	Bemaischter Bottichraum Hektoliter.	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brenne- reien.	Bemaischter Bottichraum Hektoliter.	Ausbeute an reinem Alkohol			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
a) Kartoffeln												
darunter Hefebrennereien												
b) Getreide												
darunter Hefebrennereien												
III. Von den im Betriebe gewesenen gewerblichen Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus	haben im Laufe des Betriebsjahres hergestellt											
	nicht mehr als 100 hl reinen Alkohols			über 100 bis 150 hl reinen Alkohols			über 150 hl reinen Alkohols					
	Zahl der Brenne- reien.	Bemaischter Bottichraum Hektoliter.	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brenne- reien.	Bemaischter Bottichraum Hektoliter.	Ausbeute an reinem Alkohol	Zahl der Brenne- reien.	Bemaischter Bottichraum Hektoliter.	Ausbeute an reinem Alkohol			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
a) Kartoffeln												
darunter Hefebrennereien												
b) Getreide												
darunter Hefebrennereien												
c) Melasse, Rüben oder Rüben- saft												
darunter Hefebrennereien												





Muster 6

der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18...../......

Erhobene und vergütete Branntweinsteuer.

Anleitung.

1. In den Spalten 1 bis 15 auf Seite 16, 1 bis 7 und 12 bis 19 auf Seite 17 sowie 1 bis 21 auf Seite 18 sind die Soll-Einnahmen einschließlich der Register-Defekte und abzüglich der Restitutionsen und Register-Vergütungen, ferner die im Laufe des Betriebsjahres wirklich bezahlten oder auf zu entrichtende Branntweinsteuer in Anrechnung genommenen Vergütungen u. s. w. anzugeben in genauer Uebereinstimmung mit den entsprechenden vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten. Ebenso ist die Uebereinstimmung der nachrichtlichen Angaben in den Spalten 16 bis 20 auf Seite 16, 8 bis 11 auf Seite 17 und 22 auf Seite 18 mit den entsprechenden Angaben in den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten erforderlich.
2. Alle Beträge sind auf volle Mark abzurunden und hierbei überschießende Beträge von weniger als 50 Pf. außer Betracht zu lassen, solche von 50 Pf. und darüber = 1 *M.* zu setzen.

Maischbottich- und Materialsteuer.

I. An Maischbottichsteuer wurden erhoben					II. An Materialsteuer wurden erhoben								
zum vollen Maße	zu $\frac{9}{10}$ des vollen Maßes	zu $\frac{8}{10}$ des vollen Maßes	zu $\frac{6}{10}$ des vollen Maßes	zusammen	zum Maße von					zu anderen Mäßen	zusammen		
					25 Pf.	35 Pf.	45 Pf.	50 Pf.	85 Pf.			für 1 Hektoliter Maischmaterial	
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
					und zwar:								
					a) zum vollen Maße.								
					b) zu $\frac{8}{10}$ des vollen Maßes.								
					c) zu $\frac{4}{10}$ des vollen Maßes.								

Summe I und II	Hiervon ab die Rückvergütung der Maischbottich- und Materialsteuer	Bleibt Netto-Ertrag an Maischbottich- und Materialsteuer	Nachrichtlich. Nach den im Laufe des Betriebsjahres ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Rückvergütung der Maischbottich- und Materialsteuer					überhaupt
			für ausgeführten Branntwein und ausgeführte Branntweinfabrikate	für zu gewerblichen, Heil-, wissenschaftlichen, Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken steuerfrei abgelassenen Branntwein	für Branntwein-Fehlmengen in Branntwein-Reinigungsanstalten oder Niederlagen			
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	



Verbrauchsabgabe.

III. An Verbrauchsabgabe wurden erhoben		Hiervon ab				Netto-Ertrag an Verbrauchsabgabe (Spalte 3 minus Spalte 6)	Nachrichtlich.	
zum Satze von 50 Pf.	70 Pf.	überhaupt	die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe für ausgeführte Branntweinfabrikate.	der Betrag der in Anrechnung gekommenen Berechtigungs-scheine.	zusammen Spalten 4 und 5		Bergütungsscheine wurden aus-gefertigt über	Berechtigungs-scheine wurden aus-gefertigt über
Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

IV. An Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wurden erhoben							Summe III und IV (Spalten 7 und 18)	Bemerkungen.
zum Satze von						überhaupt		
8 Pf.	12 Pf.	14 Pf.	16 Pf.	18 Pf.	20 Pf.	Marf.	Marf.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	
								18.



Brennsteuer.

V. An Brennsteuer wurden erhoben

allgemeine Brennsteuer (§. 43a Abs. 1) zum Satze von

0,5 Mark | 1 Mark | 1,5 Mark | 2 Mark | 2,5 Mark | 3 Mark | 3,5 Mark | 4 Mark | 4,5 Mark | 5 Mark | 5,5 Mark | 6 Mark

für 1 Hektoliter reinen Alkohols

Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
a) zum vollen Satze:											
b) zu $\frac{3}{4}$ des vollen Satzes (landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien):											

besondere Brennsteuer				Summe V erhobene Brennsteuer	Die Brennsteuer-Ver- gütung hat betragen				Ueber- schuß an Brenn- steuer	Nachrichtlich: Nach den im Laufe des Betriebsjahres aus- gefertigten Vergütungs- scheinen beträgt die Brennsteuervergütung
für den Sommerbetrieb (§. 43a Abs. 2) in landwirthschaftlichen Brennereien zum Satze von					für ausgeführten Branntwein und ausgeführte Branntwein- fabrikate	für den zur Essig- bereitung ver- wendeten Branntwein	für den zu anderen Zwecken verwendeten Brannt- wein	überhaupt		
1 Mark	2 Mark	3 Mark	für Metalle- u. f. w. Brennereien (§. 43a Abs. 3) zum Satze von 15 Mark für 1 Hekto- liter reinen Alkohols	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
für 1 Hektoliter reinen Alkohols										

Gesamteinnahme.

Netto-Ertrag an Maischbottich- und Materialsteuer (Seite 16 Spalte 15)	Netto-Ertrag an Verbrauchsabgabe und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Seite 17 Spalte 19)	Ueberschuß an Brennsteuer (Seite 18 Spalte 21)	Inm Ganzen (Summe der Spalten 1 bis 3)	Dazu: Uebergangsabgabe für Branntwein aus Luxemburg	Ueberhaupt (Spalten 4 und 5)
Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.



Muster 7

der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzuliegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktionsbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18...../.....

Belastung der Brennereien durch die Brennsteuer.

Anleitung: Die Mengen sind in vollen Hektollern ohne Dezimalen anzugeben. — Als Gesehbrennereien gelten auch solche Betriebe, die nur während eines Theiles des Jahres Gese erzeugt haben.

1. Allgemeine Brennsteuer (§. 43a Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895).

An allgemeiner Brennsteuer haben — durchschnittlich auf 1 hl ihrer Jahreserzeugung berechnet — bezahlt	Landwirthschaftliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus				Gewerbliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus								Materialbrennereien	
	Kartoffeln		Getreide		Kartoffeln		Getreide		Melasse, Rüben oder Rübensaft		anderen Stoffen		Zahl.	mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols.
	Zahl.	mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols.	Zahl.	mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols.	Zahl.	mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols.	Zahl.	mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols.	Zahl.	mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols.	Zahl.	mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
nichts														
darunter Gesebrennereien														
weniger als 1/2 M für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														
1/2 M bis unter 1 M für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														
1 M bis unter 1 1/2 M für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														
1 1/2 M bis unter 2 M für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														
2 M bis unter 2 1/2 M für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														
2 1/2 M bis unter 3 M für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														
3 M bis unter 3 1/2 M für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														
3 1/2 M bis unter 4 M für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														
4 M bis unter 4 1/2 M für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														
4 1/2 M bis unter 5 M für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														
5 M bis unter 5 1/2 M für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														
5 1/2 M und mehr für 1 hl r. Alf.														
darunter Gesebrennereien														

2. Besondere Brennsteuer nach §. 43a Absatz 2 des Gesetzes haben bezahlt:

Für die Zeit vom	Landwirthschaftliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus			
	Kartoffeln		Getreide	
	Zahl.	für eine Menge von hl rein. Alf.	Zahl.	für eine Menge von hl rein. Alf.
16. bis 30. Juni				
1. bis 31. Juli				
1. bis 31. August				
1. bis 15. September				
16. September bis 15. Juni bei einer Betriebsdauer von mehr als 8 1/2 Monaten				

3. Besondere Brennsteuer nach §. 43a Absatz 3 des Gesetzes haben bezahlt

Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet haben

Zahl. für eine Menge von hl rein. Alf.



Muster 8

der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzuliegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzufsendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18 / .

Steuerbefreiung des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken.

Sämmtliche Mengen sind ohne Dezimalen in vollen Hektolitern zu verzeichnen. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber auf ganze Hektoliter abzurunden.

In den offen gelassenen Spalten sind diejenigen Denaturierungsmittel einzutragen, welche etwa neben den vom Bundesrath genehmigten Mitteln ausnahmsweise zugelassen worden sind, bezw. diejenigen Fabrikationszweige einzeln aufzuführen, für welche un-denaturirter Branntwein steuerfrei abgelassen worden ist.

Zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung, zu Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken, zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken wurden steuerfrei abgelassen	Hiervon (Spalte 1) wurden															
	denaturirt mit											ohne Denaturirung abgelassen für				
	dem allgemeinen Denaturierungsmittel (2 ⁰ / ₁₀₀ Holzgeist und 1 ² / ₁₀₀ Pyridinbasen)	5 ⁰ / ₁₀₀ Holzgeist	1 ² / ₁₀₀ Pyridinbasen	Eisig und Wasser (oder Wein, Bier, Selterswasser)	Terpeninöl	Zhieröl	Schwefeläther	Ethylalcohol				wissenschaftliche Zwecke	Heilzwecke	die Seifenfabrikation		
Hektoliter reinen Alkohols.																
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.



Muster 9

der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzuliegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktionsbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18...../.....

Steuerfreie Niederlegung von Branntwein.

Die Einträge in den Spalten 3 bis 7 müssen mit den betreffenden Niederlage- oder Reinigungsregistern übereinstimmen.

Sämmtliche in der Nachweisung anzuschreibende Mengen reinen Alkohols sind ohne Dezimalen in vollen Hektolitern zu verzeichnen. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber auf ganze Hektoliter abzurunden.

Gattungen der Niederlagen, in welchen inländischer Branntwein steuerfrei gelagert worden ist.	Zahl dieser Nieder- lagen.	In den in Spalten 1 und 2 aufgeführten Niederlagen betrug an un versteuertem Branntwein				wurden an Fehlmen- gen steuerfrei ab- geschrieben
		der register- mäßige Be- stand am Anfang des Betriebs- jahres	der Zugang im Laufe des Betriebs- jahres (An- schreibung)	der Abgang im Laufe des Betriebs- jahres (Ab- schreibung)	der register- mäßige Be- stand am Schlusse des Betriebs- jahres	
		Hektoliter reinen Alkohols.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
a) Öffentliche Niederlagen für unverzollte Waaren						
b) Öffentliche Niederlagen für Branntwein						
c) Privattheilungslager						
d) Andere Privatlager unter amtlichem Mit- verschuß						
e) Branntwein-Reinigungsanstalten						

